

Berlin, 17. Juni 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vorgelegt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, die wirtschaftspolitischen Positionen 2021 sowie das im November 2019 beschlossene Positionspapier „Integration fördern – Hindernisse beseitigen“ des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht des DIHK sind viele gesetzliche Änderungen des vorliegenden Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts angesichts des hohen Arbeits- und Fachkräftebedarfs der deutschen Unternehmen richtig. Sie bringen Erleichterungen und Perspektiven für die rechtssichere Einstellung von geduldeten Menschen in Unternehmen und können zur Aktivierung des Arbeitskräftepotenzials von Geflüchteten beitragen, die sich schon länger in Deutschland aufhalten.

Die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sowie die Anpassung der Bleiberechtsregelungen in den §§ 25a und 25b AufenthG eröffnen die Perspektive für Geduldete, die sich bereits länger in Deutschland aufhalten, einen Weg in den Arbeitsmarkt zu finden oder auf der Grundlage ihrer Beschäftigung eine dauerhafte Bleibeperspektive zu erhalten. Als besonders positiv bewertet der DIHK, dass Ausbildungsverhältnisse sowie ausbildungsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen wie die Einstiegsqualifizierung beim Übergang in einen Aufenthalt nach § 25b im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts mitberücksichtigt werden können. Um sicherzustellen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht seine positive Wirkung für die Unternehmen entfalten kann und bundesweit einheitlich umgesetzt wird, sollte der Ermessensspielraum für die anwendenden Behörden auch beim Übergang in einen Aufenthaltstitel nach § 25b so gering wie möglich gehalten werden.

Die Erleichterungen beim Zugang zu Integrationskursen sind ein Schritt in die richtige Richtung, erfüllen jedoch noch nicht das im Koalitionsvertrag angekündigte Vorhaben, dass allen Menschen, die nach Deutschland kommen, ein Integrationskurs angeboten werden soll. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Kriterium der Arbeitsmarktnähe im Zusammenspiel mit weiterbestehenden

Arbeitsverboten für Asylbewerber:innen in Erstaufnahmeeinrichtungen sowie für Menschen aus den sicheren Herkunftsstaaten problematisch. Da ein frühzeitiger Erwerb von Sprachkenntnissen zu einem schnelleren Einstieg in den Arbeitsmarkt sowie zu einer besseren Integration im Betrieb beiträgt, empfiehlt der DIHK einen Zugang zum Integrationskurs unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Fachkräftesicherung spielt für deutsche Unternehmen eine zentrale Rolle. Durch die demografische Entwicklung verringert sich das Arbeitskräftepotenzial in Deutschland in den kommenden 15 Jahren um vier bis sechs Millionen Menschen¹. Neben der besseren Beschäftigung inländischer Potenziale und der Einwanderung von Fachkräften aus dem Ausland stellt die Beschäftigung von geflüchteten Menschen eine weitere Option für die Unternehmen im Rahmen der Fachkräftesicherung dar. Insbesondere bei gut integrierten Geduldeten, die durch mehrjährige Beschäftigung einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten, ist es aus Sicht der Unternehmen von besonderer Bedeutung, eine langfristige Bleibeperspektive zu ermöglichen. Unternehmen benötigen Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Bleibeperspektive, um Mitarbeiter:innen mit Fluchthintergrund nachhaltig in die Betriebe zu integrieren und dadurch Fachkräfteengpässe zu verringern.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der vorliegende Referentenentwurf greift die besondere Lage von geduldeten Ausländern auf, die seit mehreren Jahren ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben. Wie im einleitenden Teil des Referentenentwurfs ausgeführt hielten sich in Deutschland am 31. Dezember 2021 242.029 Geduldete auf, davon 104.444 seit mehr als fünf Jahren. Diese Menschen sollen mit den vorgesehen gesetzlichen Änderungen eine bessere Chance erhalten, die Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt zu erfüllen, indem u.a. positive Anreize für ihre Integration in den Arbeitsmarkt gesetzt werden. Neben der Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts sollen die Anpassungen der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und bei nachhaltiger Integration auch dazu beitragen, dass Geduldete, die gut integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten. Schon im DIHK-Positionspapier „Integration fördern – Hindernisse beseitigen“ hatte sich der DIHK 2019 für eine Prüfung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen eines Übergangs aus der Asylmigration in die Erwerbsmigration ausgesprochen, damit gut integrierte Geduldete, die durch ihre mehrjährige Beschäftigung im Betrieb einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten, und diese Betriebe davon profitieren können.

Gute deutsche Sprachkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung. Ein frühzeitiger Zugang zu Sprachkursen wirkt sich daher positiv auf die Aufnahme und erfolgreiche Beendigung einer Ausbildung sowie auf den Einstieg in eine Beschäftigung aus. Der DIHK setzt sich schon seit mehreren Jahren für einen schnellen Zugang zu Integrationskursen für alle Geflüchteten unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer ein. Die Erleichterungen beim Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen im vorliegenden Entwurf gehen aus Sicht des DIHK in die richtige Richtung, erfüllen jedoch noch nicht das im Koalitionsvertrag

¹ Statistisches Bundesamt (2019), Ergebnisse der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

angekündigte Vorhaben, dass allen Menschen, die nach Deutschland kommen, ein Integrationskurs angeboten werden soll.

Die Attraktivität des Standorts Deutschland für Fachkräfte aus dem Ausland soll lt. Referentenentwurf durch die Entfristung von bestimmten Regelungen, die durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz eingeführt wurden, gesteigert werden. Zudem wird der Familiennachzug für Familienangehörige von Fachkräften erleichtert, indem vor der Erteilung eines Visums an die Familienangehörigen künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verzichtet wird. Der DIHK hatte zum Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2018/2019 Stellung genommen und dabei u.a. die nun entfristeten Regelungen zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche positiv bewertet.

D. Details - Besonderer Teil

Der DIHK nimmt nur zu den Aspekten des vorliegenden Referentenentwurfs Stellung, von denen ausgegangen werden kann, dass sie eine maßgebliche Auswirkung auf die Betriebe in Deutschland und damit auf die Gesamtwirtschaft haben werden.

1. Zu § 104 c AufenthG-E Chancen-Aufenthaltsrecht

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis für Menschen vor, die sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen in Deutschland aufhalten und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Ausgeschlossen sind Straftäter sowie Personen, die die Klärung ihrer Identität durch Falschangabe oder aktive Täuschung ihrer Identität verhindert haben.

Der Aufenthaltstitel kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG verlängert werden und soll dafür genutzt werden, um die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25b zu erfüllen (insb. Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsklärung).

DIHK-Einschätzung:

Die Verbesserung der Bleibeperspektive für Menschen mit Duldung, die sich langjährig in Deutschland aufhalten und gut integriert sind, ist aus Sicht der Unternehmen, die sie als Arbeits- und Fachkräfte beschäftigen möchten, sinnvoll. Durch den Übergang in einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG-E bei Erfüllung der Voraussetzungen eröffnet sich für Unternehmen die Möglichkeit, langjährig Geduldete rechtssicher auszubilden oder zu beschäftigen.

Bei der Einmündung in einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG-E ist es für Unternehmen von besonderer Bedeutung, dass Ausbildungsverhältnisse sowie ausbildungsvorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen wie die Einstiegsqualifizierung im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts mitberücksichtigt werden. Die Einstiegsqualifizierung dient der unmittelbaren Vorbereitung auf eine Ausbildung und sichert den Übergang in Ausbildung – ein Erfolgsmodell, das auch bei deutschen jungen Menschen seit Jahren funktioniert und den Betrieben bei der Besetzung von offenen Ausbildungsstellen hilft. So können sich Geduldete mit einem Chancen-Aufenthaltstitel z.B. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten und die notwendigen sprachlichen wie fachlichen Vorkenntnisse erwerben, ohne dass es sich negativ auf Ihre Chance auswirkt, im Anschluss einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG-E zu erhalten. Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung in § 25b sieht

die mögliche Berücksichtigung von Ausbildungsverhältnissen sowie von ausbildungsvorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen im Ermessen der Behörden vor. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht des DIHK von besonderer Bedeutung, dass diese Fallkonstellationen in der Umsetzung auch tatsächlich Anwendung finden und zu einem rechtssicheren Aufenthalt führen. Nur unter diesen Bedingungen ist die Einstellung von Menschen mit einem Chancen-Aufenthaltsrecht für Unternehmen attraktiv.

Kritisch beurteilt der DIHK, dass es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine Soll-Vorschrift handelt. Laut Gesetzesbegründung sind Ausnahmen „*nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar*“. Was unter atypischen Umständen zu verstehen ist, wird hier nicht weiter ausgeführt. Aus DIHK-Sicht kann sich eine solche unklare Soll-Vorschrift negativ auswirken. Dies zeigen nicht zuletzt Erfahrungen der Vergangenheit bei der Umsetzung von Aufenthaltsregelungen für geduldete Ausländer:innen, die sich teilweise nachteilig ausgewirkt haben und zu einer für Unternehmen schwer nachvollziehbaren uneinheitlichen Anwendungspraxis führten (z.B. Ausbildungsdundung). Daher wäre ein Anspruch auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c bei Erfüllung der Voraussetzungen wünschenswert.

2. Zu § 25a AufenthG-E Anpassung der Voraufenthaltszeit und der Altersgrenze

Mit der im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Änderung im § 25a AufenthG-E sollen gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bereits nach drei Jahren (anstatt nach vier Jahren) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erhalten. Dies soll bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (statt des 21. Lebensjahres) möglich sein.

DIHK-Einschätzung

Die Anpassungen im § 25 a AufenthG-E sind insofern als positiv zu bewerten, dass sie ermöglichen, dass mehr jugendliche Geduldete, die eine Schule besuchen, Sprachkurse absolvieren oder sogar schon eine Ausbildung absolviert haben, den Unternehmen für eine Ausbildung oder eine Beschäftigung mit einem rechtssicheren Aufenthalt zur Verfügung stehen. Die Erhöhung des Alters wird der Praxis gerecht, da es für junge Leute mehrere Jahre dauert, bevor sie die Sprache erlernen und sich gut integrieren können.

3. Zu § 25b AufenthG-E Abs. 1 Anpassung der Voraufenthaltszeit

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG-E soll somit bereits nach sechs bzw. vier Jahren (anstatt nach acht bzw. sechs Jahren), sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben, möglich sein.

DIHK Einschätzung

Die Verkürzung der Voraufenthaltszeit ist aus DIHK-Sicht als positiv zu bewerten, da sie dazu beitragen kann, dass diese Regelung in der Praxis öfter Anwendung findet und es im Unternehmen gut integrierten Geduldeten ermöglicht, einen Aufenthaltstitel zu erwerben. Dadurch erhöht sich die Planungssicherheit für Unternehmen, die Geduldete eingestellt haben oder dies planen.

4. Zu § 25b Abs. 7 und Abs. 8 AufenthG-E Übergang aus dem § 104c AufenthG-E

Für Inhaber:innen des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E gilt, dass Zeiten, in denen sie ihrer besonderen Passbeschaffungspflicht nicht nachgekommen sind, für die Titelerteilung unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen sie im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (nach § 60b AufenthG) waren (Absatz 7).

Der Übergang aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in einen Aufenthaltstitel nach §25 b AufenthG-E, setzt voraus, dass die Identität der Person geklärt ist. Abweichend davon kann der Aufenthaltstitel auch erteilt werden, wenn die Person die erforderlichen und ihr zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.

DIHK-Einschätzung

Im Hinblick auf die regional unterschiedliche Erteilungspraxis des § 60 b AufenthG² (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) ist es sinnvoll, dass auch die Zeiten im Besitz einer solchen Duldung als Vorduldungszeiten angerechnet werden.

Die hohen Anforderungen an die Identitätsklärung, die im vorliegenden Entwurf festgelegt werden, könnten dazu führen, dass das Chancen-Aufenthaltsrecht bei der Gruppe der Geduldeten mit ungeklärter Identität seine Wirkung nicht wie geplant entfalten kann. Laut Referentenentwurf liegt es bei Personen, die alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, im Ermessen der Behörden, ob sie einen Aufenthaltstitel nach § 25b erhalten können. Die IHK-Ansprechpartner:innen berichten aus der Praxis, dass es trotz Mitwirkung der jeweiligen Person z.T. schwierig ist, an entsprechende Unterlagen aus manchen Herkunftsländern zu kommen. Die Erfahrungen aus der Praxis deuten daraufhin, dass die Klärung der Identität bzw. die zum Teil uneinheitliche Auslegung der Ausländerbehörden über die Mitwirkung der Betroffenen zur Klärung ihrer Identität oft zu Verzögerungen und Problemen bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen führen. Unternehmen, die gut geeignete Kandidat:innen einstellen wollen oder die Asylbewerber:innen schon eingestellt haben, deren Asylantrag im Laufe der Beschäftigung abgelehnt ist, müssen in diesem Zusammenhang mit einer hohen Unsicherheit über eine mögliche Aufnahme bzw. Weiterführung der Ausbildung oder der Beschäftigung rechnen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, die Anforderungen an die Identitätsklärung so zu formulieren, dass eine einheitliche Anwendung durch die Ausländerbehörden möglich ist und dass die ernsthafte Mitwirkung zur Klärung der Identität durch die Betroffenen anhand klarer Kriterien anerkannt wird.

In diesem Zusammenhang sollte auch für den Übergang aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in den § 25b AufenthG-E über die im Koalitionsvertrag vorgesehene Möglichkeit der Identitätsklärung über die Abgabe einer Versicherung an Eides statt nachgedacht werden, wenn Personen trotz Bemühungen ihre Identität nicht klären können.

² Hamburg: 81 Duldungen nach § 60b AufenthG von 6878 Duldungen gesamt; Sachsen-Anhalt: 2220 Duldungen nach § 60b AufenthG von 5559 Duldungen; Stichtag für die Erhebung war der 30.06. <https://dserver.bundestag.de/btd/19/325/1932579.pdf>; vgl. S. 33f

5. Zu § 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass Asylbewerber:innen künftig grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum zur Teilnahme an einem Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden sollten. Auch Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten einen Zugang zum Integrationskurs.

DIHK-Einschätzung

Gute Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Integration im Betrieb. Ein frühzeitiger Erwerb von Sprachkenntnissen trägt zu einem schnelleren Einstieg in den Arbeitsmarkt bei. Aus diesem Grund setzt sich der DIHK seit mehreren Jahren für einen sofortigen Zugang zum Integrationskurs für alle Geflüchteten unabhängig von Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer ein. Laut Koalitionsvertrag soll allen Menschen, die nach Deutschland kommen, ein Integrationskurs angeboten werden.

Aus DIHK-Sicht ist es sinnvoll, dass der Zugang zu Integrationskursen für Asylbewerber:innen jetzt auch unabhängig vom Einreisedatum sowie für Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten möglich sein soll. Hier besteht allerdings das Risiko, dass diese Erweiterung in vielen Fällen keine Anwendung findet, solange sowohl das Kriterium der Arbeitsmarktnähe als Voraussetzung für den Zugang zum Integrationskurs als auch die Arbeitsverbote für Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten sowie für Asylbewerber:innen in Erstaufnahmeeinrichtungen in den ersten neun Monaten nach ihrer Ankunft weiterhin bestehen. In diesem Zusammenhang sollte hier über die auch im Koalitionsvertrag vorgesehenen Abschaffung von Arbeitsverboten bei bereits in Deutschland lebenden Personen nachgedacht werden. Fraglich ist darüber hinaus, warum eine Wartezeit von drei Monaten für Asylbewerber:innen weiterbesteht.

6. Zu § 45a AufenthG-E Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass Asylbewerber:innen künftig grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs teilnehmen können. Auch Personen aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten Zugang zu Berufssprachkursen.

DIHK-Einschätzung

Eine Erweiterung des Zugangs zu Berufssprachkursen ist sinnvoll. Hier ist im Gegensatz zum Zugang zum Integrationskurs auch nachvollziehbar, am Kriterium der Arbeitsmarktnähe festzuhalten, da es sich um berufsspezifische Sprachkurse handelt.

7. Zu § 30 und 32 AufenthG Erleichterung beim Familiennachzug

Die Änderungen bewirken, dass Ehegatten und minderjährige Kinder von Fachkräften (d.h. Inhaber:innen von Aufenthaltstiteln nach § 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG) oder von IT-Spezialisten (d.h. Inhaber:innen von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung) keine einfachen Deutschkenntnisse mehr vor Erteilung des Visums zum Zweck des Familiennachzugs nachweisen müssen.

DIHK-Einschätzung

Es ist für viele Unternehmen im Rahmen der Fachkräftesicherung wichtig, Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen und diese auch längerfristig im Betrieb zu halten. Um dies zu erleichtern, ist es sinnvoll, den Nachzug ihrer Familienangehörigen frühzeitig zu ermöglichen. Deutsche Sprachkenntnisse können darüber hinaus am schnellsten in Deutschland erworben werden. Schon jetzt haben Ausländer:innen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs besitzen und nicht schulpflichtig sind, Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Um sicherzustellen, dass die deutsche Sprache zeitnah nach der Einreise gelernt wird, ist es hier zielführend für eine Ausweitung der Integrationskurse mit Kinderbetreuungsangeboten zu sorgen.

8. Zu Artikel 3 Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes treten die Regelungen nach §§ 16d Absatz 4 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden sie entfristet. Folgende Regelungen werden betroffen:

- § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG bietet der Bundesagentur für Arbeit eine Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vermittlungsabsprachen mit den zuständigen Arbeitsverwaltungen in Drittstaaten auch außerhalb des Gesundheitssektors für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 17 Absatz 1 AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen, unter bestimmten Voraussetzungen einen bis zu sechsmonatigen Aufenthalt zwecks Ausbildungsplatzsuche.
- § 20 Absatz 1 AufenthG ermöglicht Fachkräften mit beruflicher Ausbildung einen bis zu sechsmonatigen Aufenthalt zwecks Arbeitsplatzsuche.

DIHK-Einschätzung

Eine Entfristung der genannten Regelungen ist aus Sicht des DIHK ein sinnvoller Schritt. Im Rahmen von Vermittlungsabsprachen der BA können etliche Betriebe von der Fachkräftezuwanderung profitieren. Durch die Entfristung sind z.B. weitere Projekte auch über eine längere Laufzeit möglich.

Die Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche kann gerade für KMU ein hilfreiches Instrument sein, um mögliche Beschäftigte vor einer potenziellen Einstellung kennenzulernen, da sie oftmals keine Möglichkeiten und Ressourcen haben, im Ausland Fachkräfte zu rekrutieren. Die nach wie vor recht strikten Voraussetzungen für diese Titel (u.a. Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation, Hochschulzugangsberechtigung für Ausbildungsplatzsuche) sollten im Rahmen der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf den Prüfstand gestellt werden.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Anne Courbois

Leiterin des Referats Integration, Vielfalt, Familie in der Arbeitswelt,
Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung

Tel: +49 30 20308-1119

E-Mail: courbois.anne@dihk.de

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).